

Preisblatt Strom

Strompreise der Stadtwerke Lichtenfels, gültig ab 01. Januar 2019

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund der Preisangabenverordnung vom 11.03.2016 (Art. 11 G v. 11.3.2016 I 396) einschl. MwSt. Der Stadtrat der Stadt Lichtenfels hat in seiner Sitzung vom 12. November 2018 folgendes Preisblatt für Strom **zum 01. Januar 2019** beschlossen:

Allgemeine Preise der Eintarifmessung						
Jahresverbrauch in kWh	Grundpreis Euro/Monat			Arbeitspreis Cent/kWh		
	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto
0 – 2.000	6,72	1,28	8,00	22,69	4,31	27,00
ab 2.001	7,14	1,36	8,50	22,27	4,23	26,50

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis je Zähler und einem Arbeitspreis für jede gelieferte Kilowattstunde (kWh) zusammen.

Korb.Strom Heizen – getrennte Messung								
Grundpreis Euro/Monat			Arbeitspreis Niedertarif Cent/kWh			Arbeitspreis Hochtarif Cent/kWh		
netto	MwSt. 19%	Endpreis brutto	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto
5,04	0,96	6,00	16,39	3,11	19,50	17,73	3,37	21,10

Korb.Strom Heizen – gemeinsame Messung								
Grundpreis Euro/Monat			Arbeitspreis Niedertarif Cent/kWh			Arbeitspreis Hochtarif Cent/kWh		
netto	MwSt. 19%	Endpreis brutto	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto	netto	MwSt. 19 %	Endpreis brutto
9,92	1,88	11,80	16,81	3,19	20,00	21,43	4,07	25,50

Bei unseren Stromtarifen unterscheiden wir zwischen Haushaltsstrom und Heizstrom. Was aus der Steckdose kommt ist natürlich immer das gleiche, doch für Heizstrom können wir Ihnen einen günstigeren Tarif anbieten, der rein für den Betrieb der Stromheizung gilt. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Zähler, der Ihren Verbrauch in Nieder- und Hochtarif messen kann. Diesen nennt man Zweitarifzähler. Möchten Sie Ihren Haushaltsstrom von uns beziehen, so genügt ein Eintarifzähler. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Netzbetreiber.

Beschreibung unserer Stromprodukte

Körbla.Strom:	In diesen Tarif stufen wir Sie ein, wenn Ihr Jahresverbrauch nicht mehr als 2.000 kWh beträgt.
Korb.Strom:	Dieser Tarif kommt für Sie in Frage, wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 2.001 kWh beträgt.
Korb.Strom – Gewerbe:	Dieser Tarif kann individuell auf den Bedarf unserer Gewerbe- und Industriekunden zugeschnitten werden.
Korb.Strom - Heizen:	Dieser Tarif bezieht sich rein auf den Verbrauch für Ihre Heizung.

Was bedeutet gemeinsame und getrennte Messung?

Beim unserem Heizstromtarif (Korb.Strom - Heizen) unterscheiden wir zwischen der Art der Messung (gemeinsame Messung/getrennte Messung) und der Art des Zählers (Eintarifzähler/Doppeltarifzähler).

Getrennte Messung:	Der Heizstrom wird über einen separaten Zähler getrennt vom übrigen Stromverbrauch gemessen.
Gemeinsame Messung:	Der Heizstrom und der übrige Stromverbrauch werden gemeinsam mit demselben Zähler gemessen.

Erläuterungen zur Preiszusammensetzung

In den Netto-Strompreis fließen die folgenden Preisbestandteile ein:

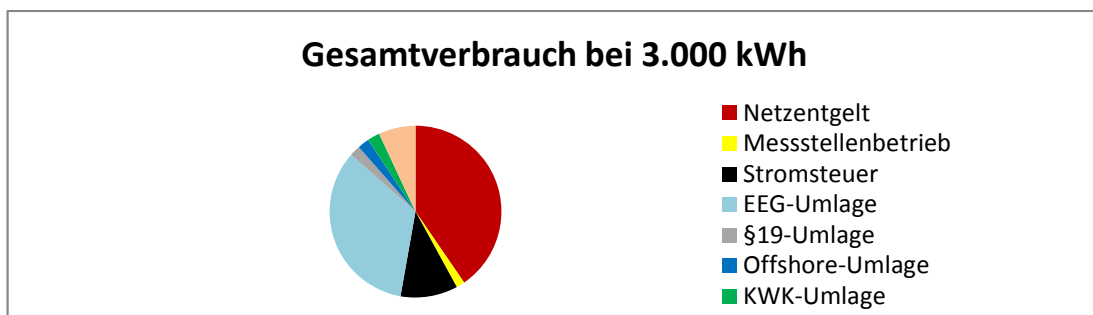
	Cent / kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden – abhängig von deren Größe)	1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,280
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,305
Umlage nach § 17 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,005

Als Netzentgelte des Netzbetreibers¹ für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP) fließen ein:

	Euro / Jahr	Cent / kWh
Netzentgelt	65,70	5,50
Messstellenbetrieb	9,00	

Kunden mit modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) werden mit den nachfolgenden Preisen abgerechnet:

	Euro / Jahr
mME für Letztverbraucher	16,81
mME für Anlagenbetreiber	16,81



Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

¹ Die aufgeführten Preise sind die veröffentlichten Preise des Netzbetreibers Bayernwerk AG und gelten im Netzgebiet Lichtenfels. In anderen Versorgungsgebieten können sich Abweichungen ergeben, wenn ein anderer Versorger Netzbetreiber ist.

Begriffsdefinitionen und Erläuterungen zu den Bestandteilen der Verbrauchsabrechnung:

- Abschlag
Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen; Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch
- Arbeitspreis
Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Arbeitspreis in Rechnung gestellt
- EEG-Umlage
Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt
- Grundpreis
Aufwendungen, die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen
- Konzessionsabgabe
Entgelt an die Kommune für die Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen
- KWK-Umlage
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt
- Lieferstelle
Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird
- Messstellenbetrieb
umfasst die Bereitstellung sowie Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen
- Netzentgelte
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben
- Offshore-Umlage
sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt
- Stromsteuer
eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
- Umlage Abschaltbare Lasten
dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen
- Verbrauch
Die in Anspruch genommene Arbeit; der Ausweis erfolgt in Kilowattstunden (kWh)
- Zählpunktbezeichnung
Über die Zählpunktbezeichnung kann der Standort der Lieferstelle eindeutig identifiziert und dem Zähler zugeordnet werden. Zählernummern dagegen sind nicht eindeutig, da Zähler gewechselt werden können
- § 19 StromNEV-Umlage
finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt